

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Dezember

2013

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 66. Tagung der Landessynode 2014.....	269	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler.....	278
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2014.....	269	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben-Niedereisenbach.....	279
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010.....	274	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben-Niedereisenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan.....	279
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	276	Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.....	279
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	276	4. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord.....	285
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2014..	276	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-Ost.....	286
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	277	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.....	286
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH.....	277	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2014.....	286
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Medard und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben.....	278	Rüstzeit 2014 für Küsterinnen und Küster.....	286
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan und der Evangelischen Kirchengemeinde Niedereisenbach..	278	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	287
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesweiler.....	278	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	287
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	287
		Literaturhinweise.....	293

Fürbitte für die 66. Tagung der Landessynode 2014

1169923
Az. 04-21-41:66LS2014/Org Düsseldorf, 5. November 2013

Vom 16. bis 21. Januar 2014 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer nächsten ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **12. Januar 2014** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2014

1172892
Az. 98-0:0010 Düsseldorf, 20. November 2013

1. Kirchensteuerschätzung 2013 und 2014

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2013

1. Die Schätzung für das Jahr 2013 war wiederum abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung und der spezifischen Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse. Das Bundeswirtschaftsministerium ging auch für 2013 von einem Wirtschaftswachstum von nominal 3,5 v.H. aus. Daraus hatte der „Arbeitskreis Steuerschätzung“ eine Steuerentwicklung errechnet, die für die rheinische Kirche zu einem Verteilungsbetrag von über 684 Mio. Euro führen würde.
2. Schon bei der prognostischen Hochrechnung für 2013 von Mai 2013 wird nur noch ein Wirtschaftswachstum von 2,2% unterstellt. Daraus ergibt sich nach der Schätzung des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ ein Verteilungsbetrag von 629 Mio. Euro.
3. Für 2013 wurde daher mit einem Aufkommen bei den Finanzämtern in Höhe von 752,8 Mio. Euro geplant. Für den Verteilungsbetrag bedeutet dies unter Berücksichtigung der Erhebungskosten der staatlichen Finanzverwaltung, der Erstattungen und Kappungen sowie der Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren, dass das Aufkommen bei 575,4 Mio. Euro liegen würde.
4. Diese Schätzung zeigt sich bis einschließlich Juli 2013 als zu niedrig angesetzt. Das Aufkommen bei den Finanzämtern liegt bei +4,78% einschließlich Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei +4,69% und im Verteilungsbetrag bei +5,05% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2012.

Die Kirchenlohnsteuer zeigt einen Zuwachs von 4,99 v.H. gegenüber 2012, die Kircheneinkommensteuer einen Zuwachs von 3,68 v.H.

Die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zeigt eine Minderung von 1,43 v.H. Diese Minderung ist allerdings damit zu begründen, dass für den Monat Juli keine Meldung des Aufkommens eingegangen ist.

Legt man hier die Zahlen bis einschließlich Juni 2013 zugrunde ist hier ein Zuwachs von 15,75 v.H. gegenüber 2012 zu verzeichnen.

5. Für eine Hochrechnung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2013 sind zunächst die Ergebnisse des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ beim Bundesfinanzministerium in den Blick zu nehmen. Die im Mai des Jahres bis einschließlich zum Jahr 2017 vorgenommene Schätzung rechnet auf Grund der Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums für das Jahr 2013 mit einem Wirtschaftswachstum von nominal 2,2 v.H. gegenüber 2012. Daraus errechnet sich ein Aufkommen bei der Lohn- und Einkommensteuer, das zu einem Kirchensteuerverteilungsbetrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland von 629,4 Mio. Euro (Vorjahr 640 Mio. Euro) führt.

Rechnet man zum Aufkommen Januar – Juli 2013 das Aufkommen August – Dezember des Jahres

2012 hinzu, errechnet sich ein Kirchensteueraufkommen, das mit 792,1 Mio. Euro Aufkommen bei den Finanzämtern um rd. 40 Mio. Euro über dem im Sommer 2012 für 2013 geschätzten Aufkommen von 752,8 Mio. Euro liegen würde. Der Verteilungsbetrag würde wegen einer um ca. 4,6 Mio. Euro höheren Zahlungsverpflichtung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren mit 606,7 Mio. Euro immerhin die Schätzung für 2013 (575 Mio. Euro) noch um 31 Mio. Euro übertreffen.

Angesichts der gestiegenen Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer und der sich deutlich verbesserten Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer sowie der sich weiter leicht erhöhenden Einnahmen aus der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer sollte das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern deutlich über dem geschätzten Aufkommen des Jahres 2013 liegen. Die korrigierte Schätzung geht daher von einem Finanzamtsaufkommen von ca. 776,3 Mio. Euro aus, das zu einem Kirchensteuerverteilungsbetrag von 593,5 Mio. Euro führen würde. Hierbei ist berücksichtigt, dass wegen der Weihnachtsfeiertage der Kassenschluss der Finanzverwaltungen relativ früh sein wird und somit ein großer Teil des Kirchensteueraufkommens dem Januar 2014 zugeschlagen wird. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Anteil der Evangelischen Kirche im Rheinland im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren rückläufig ist und in diesem Jahr die Abrechnung des Jahres 2009 ansteht.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2014

1. Die Schätzung für das Jahr 2014 ist wiederum abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung und der spezifischen Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse. Das Bundeswirtschaftsministerium geht für 2014 von einem Wirtschaftswachstum von nominal 3,3 v.H. aus. Daraus hat der „Arbeitskreis Steuerschätzung“ eine Steuerentwicklung errechnet, die für die rheinische Kirche zu einem Verteilungsbetrag von über 666 Mio. Euro führen würde.
2. Schon bei der prognostischen Hochrechnung für 2013 wird nur noch ein Wirtschaftswachstum von 2,2% unterstellt. Gleichzeitig zeigt sich die Binnenkonjunktur noch recht stabil. Allerdings ist damit zu rechnen, dass im Bereich der Kircheneinkommensteuer ab Ende dieses Jahres bzw. im nächsten Jahr Rückgänge sichtbar werden.

Die Evangelische Kirche im Rheinland schätzt daher das Steueraufkommen für 2014 für Planungszwecke niedriger ein und mindert das Finanzamtsaufkommen für 2014 um 1%.

Für 2014 wird daher mit einem Aufkommen bei den Finanzämtern in Höhe des für 2013 korrigierten geschätzten Aufkommens vermindert um 1% von 768,5 Mio. Euro geplant. Für den Verteilungsbetrag bedeutet dies unter Berücksichtigung der Erhebungskosten der staatlichen Finanzverwaltung, der Erstattungen und Kappungen und der höheren Clearing-Abschlagszahlungen, dass der Verteilungsbetrag gegenüber 2013 auf 585,8 Mio. Euro (das sind 1,3% Minderung gegenüber dem Vorjahr) sinken würde.

2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2014

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2013 mit Beschluss vom 12. September 2013 die für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- | | | |
|--|-----------------------------|-----------|
| a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | = 12,256842 € pro Gem.Glied | = 5,6988% |
| b) Kirchlicher Entwicklungsdienst | = 2,442553 € pro Gem.Glied | = 1,1357% |
| c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | = 4,245850 € pro Gem.Glied | = 1,9740% |
| d) befristete Innerrheinische Ausgaben | = 0,814036 € pro Gem.Glied | = 0,3785% |

insgesamt = 19,759281 € pro Gem.Glied = 9,1870%

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2013 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage und Alt-EKU-Umlage,
- Umlage Reformationsdekade.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Beitrag für den Reformierten Bund,
- Polizeiseelsorge,
- GMÖ-Pfarrstellen,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten von Wartestandsbeamten/-beamtinnen,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- „Neues kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 21,723238 Euro pro Gemeindeglied.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2014

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 95.415,12 Euro.

- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 5,083796 Euro pro Gemeindeglied (2,3637% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2014 je Pfarrstelle:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| ● Nordrhein-Westfalen = | 1.536,36 Euro |
| ● Rheinland-Pfalz = | 32.188,54 Euro |
| ● Hessen = | 25.789,92 Euro |

4. Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2014

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 23,901716 Euro pro Gemeindeglied (=11,1129% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Die Erhebung einer Beihilfesicherungsumlage nach § 7 Abs. 10 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wurde von der Landessynode 2013 (Beschluss 46) in Höhe von 1% des Netto-Kirchensteueraufkommens im Jahr 2014 beschlossen. Diese beträgt 1,933583 Euro pro Gemeindeglied (= 0,8990% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2014

Nach der Schätzung für das Jahr 2014 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 142,68 Euro (Vorjahr: 141,02 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 84,00% (Vorjahr 84,27%) zu zahlen. Nach § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95% des Pro-Kopf-Betrages = 135,55 Euro (Vorjahr = 133,93 Euro).

6. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2014 bitten wir für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2013 Seite 170 zu beachten. Für das Jahr 2014 bitten wir mit Personalkostensteigerungen in Höhe von 2% zu rechnen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 4,8%. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 2,0% einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 11,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 53,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 11,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 60,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltsfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

7. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

8. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte 2014 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

9. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2013 der freien Rücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung ausreichender freier Rücklagen geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln (§ 133 VO).

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden kameral buchenden Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden. Bei kaufmännisch buchenden Gemeinden sind eventuelle Wertschwankungsrücklagen¹ bei den Gemeinden, nicht bei den Kassengemeinschaften zu bilanzieren.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 118 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABl. 1999, Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABl. 2000, Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABl. 2001, Seite 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABl. 2007, Seite 2).

10. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden.

Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass ausreichend freie Mittel im Haushalt vorhanden sind, um der Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Sofern diese Mittel nicht vorhanden sind, sind die Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen. Selbst wenn zurzeit ausreichend freie Mittel im Haushalt nachgewiesen werden können, darf der Schuldendienst gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 17. August 2007 auf keinen Fall einen Wert von 4% der Einnahmen aus Kirchensteuer sowie Grund- und Kapitalvermögen übersteigen. Bei den Einnahmen aus Grundvermögen sind dabei nur die Einnahmen zu berücksichtigen, die nicht bereits für Schuldendienst von Darlehen für sich selbst finanzierende Investitionsmaßnahmen (siehe I.) gebunden sind.

Da die Einhaltung einer Verschuldungshöchstgrenze nicht die Zahlungs- und Arbeitsfähigkeit der Körperschaft gewährleistet, bedeutet dies für die genehmigenden Stellen, bei der Prüfung eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Es besteht die Notwendigkeit nachzuweisen, welche Mittel im Haushalt gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen gebunden sind

¹ Es ist vorgesehen, die Bestimmungen über die Wertschwankungsrücklage zum 1. Januar 2014 zu streichen. Bitte achten Sie auf die entsprechende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

und welche Mittel frei sind, um die Verpflichtungen aus der Darlehensaufnahme zu decken. Eine Genehmigung von Darlehen, durch deren Schuldendienst die Verschuldungshöchstgrenze überschritten wird, ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Dortmund angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die kirchlichen Körperschaften bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 52 der KF-Verordnung sind auf Beschluss des Landeskirchenamtes in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.

11. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 14 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringendsten Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

12. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

13. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen im Rahmen der Anlagerichtlinien angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank – Dortmund hin.

14. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 70 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, ver-

stärkt das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung zu nutzen, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen sollte.

Das Landeskirchenamt geht für die Jahre 2015 bis 2018 bei dem Personalaufwand von einer jährlichen Steigerung von 2 v.H., bei dem Sachaufwand von 1 v.H. aus. Die Erträge der Kirchensteuern werden jährlich um 1 v.H. gemindert, ausgehend von der Schätzung für 2014 in Höhe von 585,8 Mio. Euro.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen oder Aufwendungen bestehen, sollen diese der mittelfristigen Finanzplanung auch zugrunde gelegt werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsraten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

15. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Gemäß § 120 Abs. 1 KF-VO ist der in der Bilanz der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ausgewiesene und nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in einem Vermerk im Anhang zur Bilanz auszuweisen. Hierfür ist der Text der Anlage 16 zu § 120 Abs. 1 KF-VO zu verwenden.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland beträgt rd. 1,216 Mrd. Euro.

16. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 78 Abs. 4 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem jeweiligen Aufsichtsorgan vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Kirchliche Finanzwesen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)
vom 26. November 2010**

Vom 29. November 2013

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 Nummer 5 werden nach dem Wort „Grundstücks,“ die Wörter „bei bebauten Grundstücken in der Regel ein durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Wertgutachten des Grundstücks,“ eingefügt.
2. In § 47 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Ergebnishaushaltes“ durch die Wörter „der Ergebnisplanung und zur Finanzierung von Investitionen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Deckung“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.
4. § 75 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Die Gesamtkosten von Bauinvestitionen sind analog der DIN 276 getrennt nach Grundstück, Herrichtung und Erschließung, Baukonstruktion, technischen Anlagen, Außenanlagen, Ausstattung und Kunstwerken sowie Bau-nebenkosten zu planen. Die Baukonstruktion ist weiter nach den Gewerken des Standardleistungsbuches Bau zu unterteilen.“
5. § 77 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 106 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Konto und Gegenkonto“ durch die Wörter „das Sachkonto“ ersetzt.
7. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Bei Neubildung oder Vereinigung von kirchlichen Körperschaften werden die entsprechenden Buchwerte der jeweiligen letzten Schlussbilanz in die Eröffnungsbilanz des jeweiligen Rechtsnachfolgers übernommen.“
8. In § 114 Absatz 5 erhält der Text nach dem Wort „unterliegen,“ folgenden Wortlaut: „können wahlweise als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und im laufenden Haushaltsjahr in einer Summe abgeschrieben oder unmittelbar als Aufwand auf einem gesonderten Konto verbucht werden.“
9. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle einer Kassengemeinschaft ist die Position auch im Anhang der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften zu erläutern.“

10. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 125 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Haushaltsergebnis ergibt sich durch Korrektur des Bilanzergebnisses um die Rücklagenveränderungen für Investitionen.“

12. In § 127 Absatz 8 wird das Wort „Vermögensgegenständen“ durch das Wort „Bilanzpositionen“ ersetzt.

13. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

(1) Zum 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, ist zeitnah eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen, jedoch spätestens zum Jahresabschluss. Die Vorschriften der §§ 124 und 127 sind entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) zu gliedern; ihr ist ein Anhang entsprechend § 128 beizufügen. Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage zu vermitteln.

(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen dürfen Sachverhalte, für die Rückstellungen gebildet werden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Grundstücke und Gebäude nicht oder nur mit nicht verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, können für die Grundstücke indizierte örtliche Bodenrichtwerte und für Gebäude die auf das Baujahr indizierten Feuerversicherungswerte bewertet werden. Liegt das Baujahr vor 1914 ist der Index dieses Jahres zugrunde zu legen. Wurde das Gebäude grundlegend saniert, ist das Jahr des Abschlusses der Sanierung als fiktives Baujahr zugrunde zu legen. Sind die Sanierungskosten bekannt, werden diese zuzüglich des ggf. vorhandenen Restbuchwertes des Gebäudes als Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Die Restnutzungsdauer ist ab dem fiktiven Baujahr ggf. neu einzuschätzen.

(5) Als Wert von Beteiligungen sind die Anschaffungskosten oder gegebenenfalls das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht.

(6) Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zugrunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt werden.

(7) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen.

(8) Die Kosten für laufende Baumaßnahmen sind, wenn es sich um Investitionen handelt, als Anlagen im Bau zu bilanzieren. Ein ggf. geführter außerordentlicher Haushalt ist abzuschließen. Soweit ein außerordentlicher Haushalt für Instandhaltungsmaßnahmen geführt wurde, ist auch dieser abzuschließen.

(9) Das Reinvermögen wird gemäß der Richtlinie für die Bewertung von Vermögensgegenständen (Anlage 9) ermittelt.

(10) Für eine unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind einmalig im Rahmen der Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist, als bisher unterlassen bewertet werden muss und die Nachholung der Instandhaltung innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz geplant ist. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

(11) Die Richtlinie für die Inventur von Vermögensgegenständen (Anlage 8) und die Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen (Anlage 9) sind im Übrigen zu beachten.

(12) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der kirchlichen Körperschaft bzw. des Sondervermögens nach Absatz 2 vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Rechnungsprüfung hat die erstmalige Eröffnungsbilanz zu prüfen.“

§ 2

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) (KABl. 2012, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 (KABl. 2013, S. 1) werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 127 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Bilanz – unter Passiva Buchstabe A, II Nr. 1 wird das Wort „Wertschwankungsrücklage“ sowie die Aufzählung gestrichen.
2. Anlage 4 zu § 68 Absatz 2 Nr. 5 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Kapitalflussplanung – wird wie folgt geändert:
 - a) „Nr. 1a Jahresüberschuss“ und „Nr. 1b Jahresfehlbetrag“ wird durch „Nr. 1 Jahresergebnis“ ersetzt.
 - b) Nr. 14 erhält folgenden Wortlaut:

„14 Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen“
3. Anlage 5 zu § 126 Absatz 4 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Kapitalflussrechnung – wird wie folgt geändert:
 - a) „Nr. 1a Jahresüberschuss“ und „Nr. 1b Jahresfehlbetrag“ wird durch „Nr. 1 Jahresergebnis“ ersetzt.
 - b) Nr. 14 erhält folgenden Wortlaut:

„14 Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen“

4. Anlage 6 zu § 68 Absatz 2 Nr. 6 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Anlage der Kapitalflussplanung – wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen“ durch die Wörter „Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Summe der Einzahlungen für Investitionen“ werden folgende Positionen aufgeführt:

„Grundstück
Herrichten und Erschließen
Baukonstruktion
Technische Anlagen
Außenanlagen
Ausstattung und Kunstwerke
Baunebenkosten“
- c) Den Wörtern „Summe Auszahlungen für Investitionen“ werden die Wörter „analog DIN 276“ angefügt.

5. Anlage 7 zu § 126 Absatz 4 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Anlage der Kapitalflussrechnung – wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen“ durch die Wörter „Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Summe der Einzahlungen für Investitionen“ werden folgende Positionen aufgeführt:

„Grundstück
Herrichten und Erschließen
Baukonstruktion
Technische Anlagen
Außenanlagen
Ausstattung und Kunstwerke
Baunebenkosten“
- c) Den Wörtern „Summe Auszahlungen für Investitionen“ werden die Wörter „analog DIN 276“ angefügt.

6. Anlage 9 zu § 127 Abs. 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen – wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 letzter Satz werden nach dem Wort „Fahrrechts“ die Wörter „sowie ähnlicher Rechte“ eingefügt.
- b) Nr. 11.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „am“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
 - bb) Der letzte Satz gestrichen.

7. In Anlage 10 zu § 116 Absatz 3 KF-VO – Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen – ist nach Nr. 1.041 folgendes einzufügen:

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
„1.042	Urnenwand	80“

8. In Anlage 11 zu § 82 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Systematik der Kontenrahmenstruktur – wird im Klammerzusatz zu Nr. 711 das Wort „brutto“ durch das Wort „netto“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 29. November 2013

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Juli 2001 (KABl. S. 233) zuletzt geändert am 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 – Regelungen über die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage nach § 134 VwO erhält § 4 Absatz 5 Satz 3 folgenden Wortlaut:

„Im Jahr der erstmaligen Anwendung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) sind die kumulierten Vorträge im Anhang zur Eröffnungsbilanz unter dem Rücklagenspiegel aufzunehmen und zu erläutern.“

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

1176748

Az. 04-21-1

Düsseldorf, 9. Dezember 2013

Die außerordentliche Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 23. November 2013 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl.

S. 78), geändert durch Beschluss vom 11. Januar 2013 (KABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „sowie Personalvorschläge“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.“

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2014

1169173

Az. 15-31

Düsseldorf, 29. Oktober 2013

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2014 an von bisher 216,00 Euro auf 221,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2014 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2014 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,42
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,23
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,41
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,46
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,15

An die Stelle des Betrages von „4,35 €“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,45 €“.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1168479

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 24. Oktober 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH

Vom 16. Oktober 2013

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG auf Grundlage der Beschäftigungssicherungsordnung bestimmt werden,

1. dass für das Jahr 2013 die Personalkosten durch Absenkung der Jahressonderzahlung in Höhe von 50 v.H. der sich nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH verringert werden,
2. dass für die Ärztinnen und Ärzte nach dem (TV-Ärzte-KF) im Jahr 2014 eine Reduktion des monatlichen Entgeltes um 2,4% erfolgt.

(2) Die Regelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Alterszeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche diese Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Der anteilige Verzicht auf die Jahressonderzahlung ist erforderlich, weil die Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH nicht in der Lage ist, aus den erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der

Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation schriftlich dargelegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung darzulegen,

1. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden sollen, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen und
2. dass andere als die unter § 1 vereinbarten Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung bis zum 31. Dezember 2014 in regelmäßigen Abständen (einmal pro Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert, insbesondere durch Vorlage von Wirtschaftsberichten und Deckungsbeitragsrechnungen. Anhand dieser Unterlagen soll die wirtschaftliche Lage halbjährlich durch die Technologieberatungsstelle beim DGW NRW e.V. überprüft werden.

(4) Voraussetzung ist ferner, dass die für die Dienststelle zuständigen Mitglieder des Stiftungsrates der Mitarbeitervertretung bis zum 31. Dezember 2014 in regelmäßigen Abständen (einmal pro Quartal) für eine Erörterung zur Verfügung stehen.

(5) Voraussetzung ist, dass die Teilnahme der Mitarbeitervertretung an dem Wirtschafts- und Lenkungsausschuss bis zum 31. Dezember 2014 als vereinbart gilt.

(6) Voraussetzung ist ferner, dass bei der Prüfung, Ergänzung und Begleitung des Maßnahmenkatalogs zur Senkung von Personal- und Sachkosten sowie zur Realisierung von Erlöspotenzialen die Mitarbeitervertretung eingebunden wird. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Klinikleitern in diesen Bereichen und insbesondere im Bereich der Kodieroptimierung intensiviert.

(7) Voraussetzung ist, dass eine weitere vollzeitbeschäftigte Kodierfachkraft für den Standort Hattingen vorgesehen wird.

(8) Voraussetzung ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(9) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, Mitarbeitenden, die auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Dienstgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden, die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne diese Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen.

(10) Voraussetzung ist ferner, dass etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbeding-

ter Beendigungskündigungen einzustellen sind. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, sind die Mehrerlöse bzw. Mehreinnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden auszuzahlen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

§ 3 Kündigung

Die Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 8 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang gem. § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. In Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

(2) Die Dienstvereinbarung ist der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission – Geschäftsstelle Bielefeld – über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 17. Oktober 2013 in Kraft.
Dortmund, den 16. Oktober 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Medard und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Medard und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2013

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan und der Evangelischen Kirchengemeinde Niedereisenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan und der Evangelischen Kirchengemeinde Niedereisenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2013

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2013

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im

¹ Mindestanforderungen gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes vom 2. April 1981 – Beilage "Recht und Wirtschaft" der Zeitschrift "diakonie im rheinland" 5/81

Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Medard und die Evangelische Kirchengemeinde Wiesweiler werden zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Medard und Wiesweiler.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler umfasst die Ortsgemeinden Medard und Wiesweiler in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

In der neuen Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-alben und die Evangelische Kirchengemeinde Niedereisenbach werden zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Nieder-alben und Niedereisenbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach umfasst die Ortsgemeinde Nieder-alben und

die Ortsgemeinde Glanbrücken – Ortsteil Niedereisenbach in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

In der neuen Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, 19. November 2013

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-alben-Niedereisenbach und die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Glan, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2013

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.

in der Fassung vom 5. Juni 2013

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Diakonische Werk der EKIR e.V. hat folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Rechtsform des Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Diakonische Werk soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(3) Es fasst die Träger diakonisch-missionarischer Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es kann Aufgaben auf diakonisch-missionarischem Gebiet auch unmittelbar wahrnehmen.

(4) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der Öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungen sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(5) Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich ist die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu konsultieren.

(6) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene. Auf der Bekenntnisgrundlage der Präambel dieser Satzung wendet es sich allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben zu.

(7) Das Diakonische Werk unterstützt die Einrichtungen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

insbesondere

in der Pflege, Begleitung und im Zusammenleben von und mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und Familien, von und mit Kranken und Menschen mit Behinderungen, von und mit gefährdeten Menschen und Migrantinnen und Migranten, auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe sowie im Bereich des Gesundheitswesens,

in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

in der Gesellschaftlichen Diakonie und Sozialpolitik,

in der Ökumenischen Diakonie sowie

in der Öffentlichkeitsarbeit.

Es berät seine Mitglieder in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es nimmt Anregungen seiner Mitglieder auf und fördert den Austausch.

(8) Zu der praktischen Arbeit des Diakonischen Werkes tritt ihre theoretische Grundlegung und Überprüfung auf allen Fachgebieten diakonisch-missionarischer Arbeit, insbesondere in theologischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Hinsicht. Das Diakonische Werk hält hierbei Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen.

(9) Das Diakonische Werk ist in der pluralistischen Gesellschaft in Europa offen für den Dialog zwischen den Religionen mit dem Ziel, das friedliche und sozial gerechte Zusammenleben aller Menschen zu fördern.

(10) Das Diakonische Werk kann Hilfebedürftigen auch in Einzelfällen Unterstützung gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

§ 4

Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

(1) a) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Mitglieder auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. EKIR 1963, S. 203) in der jeweils gültigen Fassung.

b) Ferner können Mitglieder solche juristischen Personen sein, die Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes anerkennen und fördern sowie bereit sind, die Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen, und zwar insbesondere:

1. sonstige Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke,
2. überörtliche Zusammenschlüsse von Einrichtungen bestimmter Fachgebiete (Fachverbände) sowie
3. evangelische Berufsverbände und Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden der Diakonie, die im Gebiet des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Organisation oder Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche oder in ökumenischer Trägerschaft; ebenso müssen die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt sein.

- (2) a) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 1 b) entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Diakonischen Rates zulässig, dessen Entscheidung über das Aufnahmegesuch endgültig ist.
- b) Mitglieder gemäß Absatz 1 b), die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Diakonischen Rat ausgeschlossen werden.
- c) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Werk nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen des Werkes zu führen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) a) Die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die für den Bereich des Diakonischen Werkes gelten.¹ Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) müssen die Satzung der von ihnen unterhaltenen diakonischen Einrichtungen, die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) müssen ihre Satzung dem Werk in Abschrift einreichen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie die Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.
- c) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern.
- d) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland in seiner jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung zu bilden.
- e) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.
- f) Die Jahresrechnungen der diakonischen Einrichtungen sind regelmäßig durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer zu prüfen.

Von den Verpflichtungen nach Buchstaben c) bis e) kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen, aber nur dann, wenn gleichwertige Alternativen nachgewiesen werden. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, über den der Diakonische Rat endgültig entscheidet.

Von jeder Satzungsänderung ist dem Werk Mitteilung zu machen.

(2) Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Diakonischen Rat festzulegenden Beitragsordnung.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Ermahnung durch den Vorstand oder
- b) Feststellung durch den Vorstand, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder
- c) Ausschluss durch den Diakonischen Rat gemäß § 4 Absatz 2 b).

§ 6

Gastmitglieder

(1) Träger von Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk in ein Gastverhältnis treten. Auch in diesem Fall bestehen die Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben b) bis f).

(2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Diakonische Rat endgültig. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme ins Gastverhältnis von der Einsetzung eines Kuratoriums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie gewährleistet.

(3) Gastmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Gastmitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Diakonische Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes ist jedoch ausgeschlossen.

(5) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Diakonische Rat widerruflich Ausnahmen zulassen.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Die diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen und Werke sollen sich ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform zu örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die sich in übergreifenden Interessen aller Träger einstimmig äußern können.

Diese Arbeitsgemeinschaften können auf der Ebene von Kirchenkreisen oder kirchenkreisübergreifend gebildet werden.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften geben ihre Ordnung bzw. Satzung dem Diakonischen Werk zur Kenntnis. Es soll eine Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR erfolgen.

§ 8

Fachverbände

(1) In Fachverbänden sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände haben den Erfahrungsaustausch, die fachliche Förderung der Arbeit der Mitglieder und die fachliche Information sowie Anregung des Diakonischen Werkes zum Zweck. Dies geschieht insbesondere durch Beraten in Fachfragen, durch Empfehlungen für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Beratung und Information der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. Näheres ergibt sich aus der Ordnung bzw. Satzung der jeweiligen Fachverbände.

§ 8a

Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wurde ein gemeinsamer Verein gebildet. Satzungsänderungen des gemeinsamen Vereins bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen und der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke.

(2) Die Vertretung der Organe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Organen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und die Auswahl der Vertretungen erfolgt nach dessen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland begründet die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, welche abhängig ist von der Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Werk. Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind in einer Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach Maßgabe der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe vertreten.

§ 9

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet und besteht aus:

- a) für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) der Satzung):
 - aa) einem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung und einem Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welches für die Diakonie zuständig ist sowie zwei von der Landessynode gewählten Mitgliedern,
 - bb) je einer Person als Vertretung eines jeden Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - cc) je einer leitenden Mitarbeiterin oder einem leitenden

Mitarbeiter kreiskirchlicher oder örtlicher Diakonischer Werke für jeden Kirchenkreis,

b) den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b) der Satzung,

c) bis zu zwölf Personen, die vom Diakonischen Rat jeweils für dessen nächste Wahlperiode berufen werden können.

(2) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung müssen einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehören, mit den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Diakonischen Werkes,
3. Entgegennahme und Besprechung des Berichtes des Vorstandes des Diakonischen Werkes,
4. Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates auf Vorschlag des Nominierungsausschusses,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die vor Ablauf der Amtsdauer des Diakonischen Rates letzte Mitgliederversammlung setzt einen Nominierungsausschuss ein, welcher aus fünf bis zehn Personen besteht. In dieser Versammlung ist über die Einleitung des Wahlverfahrens und den Ablauf zu informieren.

(3) Unter den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses sind die Bereiche der Arbeit ebenso zu berücksichtigen wie die Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Außerdem ist auf eine jeweils angemessene Nominierung von Frauen und Männern zu achten.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll ein Drittel der durch den Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen nicht überschreiten. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Tagungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diakonischen Werkes ist zur Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach den Absätzen 3 oder 5 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Jedes Mitglied bzw. jede entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) hat eine Stimme. Unter den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) haben diejenigen mit bis zu 100 Mitarbeitenden gerechnet auf Vollzeitbasis (VZÄ) eine Stimme, diejenigen mit mehr als 100 VZÄ ein doppeltes und diejenigen mit mehr als 400 VZÄ ein dreifaches Stimmrecht. Ein mehrfaches Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

(8) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung kann in einem Fall kraft schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für ein anderes Mitglied bzw. für eine andere entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) wahrnehmen. Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) mit mehrfachem Stimmrecht können die Vollmacht nur in einem Fall von einem anderen Mitglied bzw. von einer anderen Person gemäß § 4 Abs. 1 a) erhalten.

(9) Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13

Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus 15 Personen, davon:

- a) vier Personen als geborene Mitglieder:
 1. dem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, welches für die Diakonie zuständig ist,
 2. einem weiteren Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welches für die Diakonie zuständig ist,
 3. einer Vertretung der Freikirchen,
 4. einem Mitglied der Landessynode, welches von dieser gewählt wird,
- b) zwei Vertretungen der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen oder örtlichen Diakonischen Werke, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens vier Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- c) zwei Personen, die jeweils in einer im Rheinland gelegenen Einrichtung tätig sind und die von den Fachverbänden vorzuschlagen sind, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens vier Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- d) zwei Personen von diakonisch-missionarischen Trägern gemäß § 4 Abs. 1, in deren Leitungs- und Vertretungsorgan kraft Satzung eine Theologin oder ein Theologe vertreten ist, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens vier Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- e) fünf weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen nach Maßgabe der Wahlordnung.

(2) Die Amtsdauer des Diakonischen Rates beträgt fünf Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Vereins Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung sowie von Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes und die Geschäftsverteilung in Geschäftsbereichen,
4. Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses und anderer Ausschüsse,
5. Beschlussfassung über den von dem Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan,
6. Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. der Prüfungsorganisation,
7. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Benehmen mit der Hauptversammlung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sowie von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Werkes, in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes,
9. Entscheidung über Aufnahmegesuche im Falle des § 4 Abs. 2 a),
10. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates aus seiner Mitte,
11. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland; Berufung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
12. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter und Vertreterinnen gemäß § 30 BGB,
13. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeiten und über den Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen,
14. Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes,
15. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die vom Vorstand dem Diakonischen Rat vorgelegt werden, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,
16. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
17. Entbindung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall

oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell.

(2) Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates.

§ 15

Sitzungen des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf zusammen. Er soll viermal im Jahr, möglichst vierteljährlich tagen. Er tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Der Diakonische Rat erhält zeitnah die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

§ 16

Vorstand, besondere Vertreter

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Eine oder einer von ihnen muss eine ordinierte Theologin oder ein ordiniertes Theologe sein. Sie oder er ist die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes.

(2) Befristete Berufung der Vorstandsmitglieder auf acht Jahre ist möglich, ebenso wiederholte Berufungen.

(3) Es können besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Diakonische Werk wird im Rechtsverkehr durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Sind besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, so kann das Diakonische Werk in den besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen und in den laufenden Geschäften des Gesamtwerkes durch ein Vorstandsmitglied mit einer besonderen Vertreterin oder einem besonderen Vertreter gemeinsam vertreten werden. Zugewiesene Geschäftsbereiche können insbesondere Gemeinde-, Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie, Sozialwesen, Jugendhilfe, Pflege, Krankenhaus, Verbindungsstellen, Wirtschaft und Recht sein.

(6) Der Diakonische Rat kann den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell erteilen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Rahmen der Zuständigkeiten des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Geschäfte des Werkes verantwortlich. Insbesondere ist er unter Einbeziehung der Geschäftsbereiche für eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zuständig.

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Düsseldorf. Durch Beschluss des Diakonischen Rates können auf Vorschlag des Vorstandes Verbindungsstellen errichtet werden.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vom Diakonischen Werk angestellt sind, sind berechtigt, diese Amtsbezeichnung nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Pfarrdienstrechts weiterzuführen.

§ 19

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Diakonischen Rates sowie über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Diakonischen Rates sind von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften des Vorstandes sind von einem der beiden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben, in der Regel von der Sprecherin oder vom Sprecher.

§ 20

Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und die Aufgabe solcher Beteiligungen ist der Diakonische Rat zuständig (§ 14 Absatz 1 Nr. 13).

§ 21

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Kapitaleinnahmen, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kapitaleinnahmen, Zuschüssen der Landeskirche und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

§ 22

Rechnungswesen

(1) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird nach Vorlage durch den Vorstand vom Diakonischen Rat verabschiedet.

(2) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Diakonischen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüferin oder einem anderen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Diakonischen Rat vorzulegen, der über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht werden der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgelegt.

(4) Eine angemessene interne Revision wird gewährleistet. Näheres soll in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt werden.

§ 23

Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24

Anfallsrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 25

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallsrecht betreffen, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 26

Übergangsbestimmung

Für die Wahl des neuen Diakonischen Rates ist der auf der Mitgliederversammlung 2012 eingesetzte Nominierungsausschuss zuständig.

Die Amtszeit des so gewählten neuen Diakonischen Rates endet mit der Amtszeit des bestehenden Verwaltungsrates des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe mit dem Ziel, die Amtszeiten beider Aufsichtsgremien anzugleichen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord hat am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Nord vom 2. Dezember 2003 (KABI. 2004, S. 316) in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 2007 (KABI. 2008, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert.

„Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind:

- a) die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der/des Vorsitzenden, seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung bei Änderung der Verbandsatzung gemäß § 27 Abs. 2 des Verbandsgesetzes,
- d) die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens, wie z.B. Rücklagenbildung, Rücklagenauflösung und Zweckveränderung,
- e) die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- f) die Aufstellung des Stellenplanes,
- g) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Kostenrechnung für die Verbandsverwaltung,
- h) die Abnahme der Jahresrechnung,
- i) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften,
- j) die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und innere Darlehen,
- k) die Bildung von Verbandsausschüssen.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Kosten der Verbandsverwaltung werden mittels Kostenrechnung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Hierbei werden die anfallenden Kosten unter Gegenrechnung der erzielten Erlöse entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Personal- und Personalnebenkosten sowie die die Overheadkosten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen gem. § 2 Abs. 2 werden dem jeweiligen Verbandsmitglied (Hauptkostenstelle) unmittelbar zugeordnet. Die Kosten für den Leistungskatalog nach § 2 Abs. 1 werden zunächst den Abteilungen der Verwaltung (Nebenkostenstellen) zugeordnet und anhand von Schlüsseln (Zahl der Personalfälle, Zahl der Buchungen, Zahl der Liegenschaften) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Einzelheiten legt die Verbandsvertretung fest.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. November 2012

Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. November 2013
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-Ost

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost hat auf Grundlage des Art. 112 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 10 der Verwaltungsordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Satzungszweck**

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-Ost vom 12. November 2011 (KABl. 2011, S. 481) wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Neunkirchen, den 16. Juni 2013

Kirchenkreis Saar-Ost
gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. November 2013
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Siegel

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1168659

Az. 49-14-2

Düsseldorf, 25. Oktober 2013

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt „Antragsverfahren“ der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2011, S. 6) werden für das Jahr 2014 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Abgabetermin Frühjahrssitzung: Dienstag, 11. Februar 2014
2. Abgabetermin Herbstsitzung: Mittwoch, 27. August 2014

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rlw.de angefordert werden.

Der Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge am Dienstag, 1. April 2014, und am Dienstag, 7. Oktober 2014, beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2014

1168900

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 28. Oktober 2013

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2014 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	09. 03. 2014
Karfreitag	18. 04. 2014
Erntedankfest	05. 10. 2014
1. S. im Advent	30. 11. 2014
Heiligabend	24. 12. 2014

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	09. 03. 2014
-----------	--------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2014 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Rüstzeit 2014 für Küsterinnen und Küster

1171082

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 11. November 2013

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister im kirchlichen Dienst von Montag, 16. Juni 2014, bis Freitag, 20. Juni 2014, in der Ev. Landjugendakademie, Dieperzweg 13–17, 57610 Altenkirchen.

Referent: Pfarrer Werner-Christian Jung (Dipl.-Sozialarbeiter)

Thema: „Konflikte in der Gemeinde – auf die Lösung kommt es an“

Soziale Konflikte analysieren und kooperativ bearbeiten

Teilnehmerbeitrag: 300,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldung bitte an:

Inge Kienle
Obere Birk 12
47443 Moers
Tel. (0 28 41) 50 92 86

Mobil: (01 71) 4 21 97 66
E-Mail: inge.kienle@arkk.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Posteingang. Die Anmeldung wird ab Januar schriftlich bestätigt.

Nach § 7,2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen/Küster teilnehmen; und nach § 8,3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 15. April 2014 auf das Konto der arkk bei der KD Bank, Konto Nr.: 10 11 684 013, BLZ 365 601 90, IBAN: DE86350601901011684013 BIC: GENODED1DKD, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1172558
Az. 02-10-11:1505346 Düsseldorf, 19. November 2013

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler



Das Landeskirchenamt

1172573
Az. 02-10-11:1505347 Düsseldorf, 19. November 2013

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Niederalben-Niedereisenbach

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Niederalben-Niedereisenbach



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1172469
Az. 02-10-11:1500903 Düsseldorf, 18. November 2013

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit drei Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. August 2013 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1172582
Az. 02-10-11:1505321 Düsseldorf, 19. November 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Medard, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1172625
Az. 02-10-11:1505324 Düsseldorf, 19. November 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1172645
Az. 02-10-11:1505326 Düsseldorf, 19. November 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niedereisenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1172589
Az. 02-10-11:1503820 Düsseldorf, 19. November 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordination:

Vikarin Sandra Nehring am 10. November 2013 in der Kirchengemeinde Vorgebirge, Kirchenkreis Bonn.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Cornelia Starosta mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braunfels,

Kirchenkreis Braunfels.

Pfarrerin Ulrike Atkins mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 die 8. Pfarrstelle (Seelsorge im Ev. Krankenhaus Düsseldorf) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Oliver Ruoff mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen.

Pfarrerin Kathrin Jabs-Wohlgemuth mit Wirkung vom 1. November 2013 die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Jens Sannig mit Wirkung vom 1. September 2013 die 19. Pfarrstelle (Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrerin Sabine Frauenhoff mit Wirkung vom 15. Dezember 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerin Barbara Münzenberg mit Wirkung vom 11. November 2013 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grefrath, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrerin Anke Prumbaum mit Wirkung vom 1. November 2013 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers, Krankenhauseelsorge.

Beurlaubungen:

Pfarrer Thomas Bergfeld, Kirchengemeinde Wassenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Dr. Martin Evang, Arbeitsstelle Gottesdienst im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2019 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerin Heike Schmidt, Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, mit Wirkung vom 1. November 2013 bis 7. Januar 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Andy Christian Ebels vom Ev. Kirchenverband Köln und Region, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Hans-Georg Eger vom Kirchenkreis Essen zum Kirchenverwaltungs-Direktor.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Cornelia Hahn von der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar, zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Tim Hörath, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zum Oberstudienrat i.K.

Katrin von Kries, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Mario Kunz vom Evangelischen Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Marius Wittich, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i. K.

Silvia Schaaf-Zeisler, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Heinz-Friedrich Theißen vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

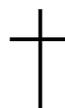
Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Wilhelm Ermen, Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013.

Pfarrer Dr. Norbert Ittmann, Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden, Kirchenkreis Wesel, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013.

Pfarrer Kurt Friedrich Kassing, Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013.

Pfarrer Martin Tischler, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2013.



*Seht, welch eine Liebe hat uns
der Vater erwiesen,
dass wir Gottes Kinder heißen sollen -
und wir sind es auch!
1. Johannes 3,1*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Arthur Kaltepoth am 24. Oktober 2013 in Wülfrath, zuletzt Pfarrer in der der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, geboren am 20. September 1928 in Elberfeld, ordiniert am 2. Februar 1958.

Pfarrer i.R. Manfred Licht am 18. Oktober 2013 in Köln, zuletzt Pfarrer im Kirchenverband Köln und Region, geboren am 14. Juni 1944 in Goslau Kreis Gnesen, ordiniert am 15. Dezember 1974 in Köln-Buchforst-Buchheim.

Pfarrer i.R. Joachim Reitze am 30. Oktober 2013 in Kettenkamp, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, geboren am 14. März 1932 in Werne, ordiniert am 19. Juni 1960 in Bottrop.

Pfarrer i.R. Peter Schreiber am 26. Oktober 2013 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schöpfunggrund, geboren am 4. Dezember 1939 in Koblenz, ordiniert am 9. November 1969 in Thalfang.

Pfarrer i.R. Peter Völzing am 4. November 2013 in Horn, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach-Riegenroth, geboren am 1. März 1939 in Tübingen, ordiniert am 8. Januar 1967 in Essen.

Pfarrer i.R. Eberhard Zeschnick am 4. Oktober 2013 in Becherbach/Nahe, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Köln-Süd, geboren am 8. April 1922 in Berlin, ordiniert am 12. Mai 1957 in Reichenbach/Nahe.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. November 2013 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Köln-Riehl, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. November 2013 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Medard, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, evangelische Religionslehre an der integrierten Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Der Religionsunterricht (12 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II (mit Abitur) zu erteilen. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Es besteht ein großes Interesse an einer engagierten seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden möglichst Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 26 84) 85 02 77. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen, ist zum 1. August 2014 unter der Voraussetzung der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers im eingeschränkten Dienst mit 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck hat viele engagierte, motivierte, ehrenamtliche Gemeindeglieder. Sie umfasst ca. 3.800 Gemeindeglieder, gliedert sich in zwei Pfarrbezirke und liegt im Nordosten Essens in direkter Nachbarschaft des Weltkulturerbes „Zeche Zollverein“. Zur Gemeinde gehören unter anderem ein Seniorenwohnhaus, ein integratives Wohnhaus, ein zweigruppiger Kindergarten, der Kirchenchor, verschiedene Kindergruppen, der Club für Menschen mit Behinderungen, die Frauenhilfe, der Erwachsenenkreis und die „Mittlere Reife“. Die Gottesdienste feiert die Gemeinde in der Immanuelkirche und zusätzlich im zweiwöchentlichen Turnus im Alten- und Pflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“. Die Gemeinde ist im Umbruch, mit Wünschen und Visionen von Gemeindegliedern, die sich mit dem gesellschaftlichen Wandel auseinandersetzen und mitgehen. Auf dem Weg zur Weiterentwicklung und Veränderung sucht die Gemeinde eine Bewerberin oder einen Bewerber mit Teamfähigkeit, Organisationstalent, Integrationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und gutem Zeitmanagement zur tatkräftigen Unterstützung. Schwerpunkte der Arbeit werden in Absprache mit der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle (75%) und dem Presbyterium neu definiert. Neben der pfarramtlichen „Grundversorgung“ durch Verkündigungen, Kasualien, Seelsorge und kirchlichen Unterricht wünscht die Gemeinde die Begleitung von bestehenden Gruppen, Kontakt zur Grundschule, Übernahme von Schulgottesdiensten sowie ökumenische Offenheit. Für wei-

tere Auskünfte steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Karin Pahlke, Tel. (02 01) 60 72 73, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich, ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Jens Sannig, wurde zum hauptamtlichen Superintendenten gewählt und wird nach 21 Jahren die Gemeinde verlassen. Die volksgemeinlich geprägte Diasporagemeinde mit 4.900 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder auch ein Pfarrerehepaar mit Freude an einer lebendigen und zeitgemäßen Verkündigung nah bei den Menschen. Die 2007 aus einer Fusion hervorgegangene Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet von Übach-Palenberg (24.000 Einwohner) direkt an der Grenze zu den Niederlanden. Die Gemeinde mit uniertem Bekenntnisstand ist offen für neue Wege. Sie versteht sich als einladende, vielfältige Gemeinde, die Unterschiede bestehen lässt und diese als Bereicherung sieht. Die Gemeinde hat gerade daraus abgeleitet neu ihre Gemeindekonzeption erarbeitet. Die Gemeinde befindet sich nach der Schließung zweier Gottesdienststätten in einem erfolgreichen Umstrukturierungsprozess, der der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber viele Chancen und Herausforderungen bietet, mit ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Ideen auszuprobieren und Impulse zu geben. Sie oder er soll in Zusammenarbeit mit der erfahrenen und geschätzten Kollegin, die seit eineinhalb Jahren in der Gemeinde arbeitet, neue Schwerpunkte in der seelsorglichen Begleitung der Menschen vor Ort entwickeln. Eine größere Anzahl verlässlicher haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender unterstützt Sie dabei. Die Gemeinde liebt ihre vielfältige Gottesdienstkultur mit Familiengottesdiensten, den Gospelgottesdiensten, Samstagabendandachten, Jugendgottesdiensten oder Gottesdiensten mit den Kindertagesstätten. Die stark durch den früheren Bergbau geprägte Gemeinde lebt ein stark sozialdiakonisches Engagement u.a. durch Einbindung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Integrationsagentur des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises in die Gemeindegliederarbeit. Die Kirchengemeinde ist im Zusammenwirken mit der Stadt Träger einer niederschweligen, mobilen Jugendarbeit einer Jugendmitarbeiterin und eines Jugendmitarbeiters für die multikulturelle Jugendarbeit in Kooperation mit der Moscheegemeinde. Der kirchliche Unterricht verteilt sich nach Gruppen auf die beiden Pfarrstelleninhaber. Die Gemeinde möchte gerne neue Wege in der Erwachsenenarbeit gehen und Angebote für die mittlere Generation entwickeln. Für eine generationenübergreifende Gemeindegliederarbeit sind erste Ansätze durch „Café Himmel“, das „Nachtcafé“ und eine internationale Kochgruppe gemacht. Die Gemeinde konzentriert sich auf die demnächst barrierefreie Erlöserkirche in Übach mit einem großen, sehr gut ausgestatteten Gemeindezentrum, einem Gemeindeamt, Jugend- und Diakoniebüro sowie der Christuskirche in Frelenberg mit Gemeindegliedern und dem benachbarten Kindergarten „Meragel“. Diesem Familienzentrum, das als christlicher Elternverein geführt wird, als auch der Johanniterkindertagesstätte ist die Gemeinde eng verbunden. Für eine kreative Gemeindegliederarbeit stehen eine professionelle Licht- und Tonanlage für Theater- und Musikprojekte zur Verfügung. Die Gemeinde ist einge-

bunden in die Kirchenkreisregion Geilenkirchen, zu der noch die Kirchengemeinde Gangelt-Selfkant-Waldfeucht und die Kirchengemeinde Geilenkirchen zählen. Gegenseitige Vertretung, Entlastung und Kanzeltausch sind selbstverständlich. Die Kirchengemeinde unterstützt die Flüchtlingsarbeit der evangelischen Kirche in Marokko, der Partnerkirche des Kirchenkreises. Das Verhältnis zur katholischen Kirche, zur freien evangelischen Gemeinde wie auch zur Kommune ist sehr gut. Übach-Palenberg ist sehr verkehrsgünstig an der Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach-Düsseldorf gelegen und über die Autobahnen A 46 und A 44 gut angebunden. Aachen und Mönchengladbach sind in weniger als 30 Minuten erreichbar. Die Stadt liegt an der Wurm, für Erholung und Entspannung sorgen zahlreiche Sportstätten sowie das großflächige ehemalige Gartenschauland, der Willi-Dohmen-Park und die nahegelegene Tevereiner Heide. In der Stadt sind alle Schulformen vorhanden. Es besteht keine Dienstwohnungspflicht. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder einem geeigneten Haus ist die Gemeinde gerne behilflich. Es besteht die Einladung, sich persönlich oder über die Homepage unter: www.kirche-uep.de über die Gemeinde zu informieren. Offene Fragen beantworten gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Else Koullen, Tel. (0 24 51) 4 55 94, Pfarrerin Angelika Krakau (1. Pfarrstelle), Tel. (01 75) 5 23 34 88. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die 52. Pfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region für die Erteilung evangelischer Religionslehre an Berufskollegs ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Es handelt sich um ein gewerblich-technisches Berufskolleg. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen "Bildungsgangdidaktik", „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“ und „Didaktische Jahrgangsplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Dr. Seiger, Comesstraße 45, 50321 Brühl, zu richten.

Die Kirchengemeinde Dülken im Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum 1. Februar 2014 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar. Die Stelle ist in uneingeschränktem Dienst (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde mit knapp 4.000 Gemeindemitgliedern umfasst das Gebiet der Kleinstadt Dülken am Niederrhein (ca. 21.000 Einwohner) mit dem Nachbarort Boisheim; beides gehört kommunal zur Stadt Viersen. Sowohl eine gut ausgebildete Infrastruktur in Handel, Dienstleistungen und Schulen

(drei Grundschulen, zwei Gymnasien, eine Primus-Schule (ab 2014), Berufskolleg und Förderschule) als auch eine ausgeprägte kulturelle Identität (Sport- und Schützenvereine, Karnevalstradition) machen das Wohnen und Leben im Stadtteil Dülken attraktiv, so dass mit den Jahren ein großes noch wachsendes Neubaugebiet entstanden ist. Es besteht eine lebendige Ökumene mit der katholischen und der ev.-freikirchlichen Gemeinde am Ort (gemeinsame Gottesdienste, Gemeindefeste, Bibelwochen und Glaubenskurse). Die Gemeinde reformierter Prägung fühlt sich in ihrem Leitbild dem missionarischen Gemeindeaufbau verbunden. 2010 wurde dazu folgender Leitsatz formuliert: „Als einladende Gemeinde wollen wir die Gastfreundschaft Gottes erfahrbar machen, tragende Gemeinschaft erleben, Quellen des Glaubens finden, Gaben dankbar weitergeben und dabei eigene Gaben entdecken“. Zusammen mit dem Presbyterium unter ehrenamtlichem Vorsitz sind die beiden Pfarrstelleninhaberinnen in dem Anliegen verbunden, Menschen zu einem persönlichen Glauben an Jesus Christus einzuladen und sie auf diesem Weg zu fördern und zu begleiten. Eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen unterstützt diese Grundrichtung durch ihr z.T. eigenverantwortliches Engagement. Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen mit uneingeschränktem Dienstumfang. Im Rahmen des Pfarrdienstes erfolgt zu 1/3 eines uneingeschränkten Dienstes die Mitarbeit in der Nachbarkirchengemeinde Süchteln. Die Ev. Kirchengemeinde Dülken ist mit allen ihren Gebäuden und Einrichtungen an einem Standort entlang der Martin-Luther-Straße konzentriert. Sie verfügt über ein geräumiges und ansprechendes Gemeindezentrum mit dem Gemeindebüro und einer Kinder- und Jugend-Freizeiteinrichtung (BJ 2000), die beiden Kirchen als einer Predigtstätte (1857 und 1967), die mit einem Foyer verbunden sind, die 3-gruppige-Kindertageseinrichtung „Villa Regenbogen“ (BJ 2002) und zwei Pfarrhäusern (2002 und saniert 2001). Die kurzen Wege zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen wirken sich sehr positiv auf die Gemeindegemeinschaft aus. Die hauptberuflich Mitarbeitenden verstehen sich als kollegiales Team auf Augenhöhe: Zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, ein Küster, ein Jugendleiter, ein Kirchenmusiker (B-Qualifikation) und das 10-köpfige Team der Kindertageseinrichtung arbeiten mit viel Freiraum und mit dem Anliegen eines lebendigen Gemeindeaufbaus nahe bei den Menschen. Der Pfarrdienst ist in der Praxis nicht nach Seelsorge-Bezirken, sondern nach Altersschwerpunkten aufgeteilt: Während ein Kollege als Schwerpunkt die Seniorenarbeit und die meisten Beerdigungen verantwortet, begleitet der scheidende Stelleninhaber bisher den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie die Tauf-, Schul- und Familiengottesdienste. Die Vorkonfirmanden (3. Schuljahr) und die Konfirmandenarbeit, der Kindergottesdienst und die jährliche große Kinderbibelwoche werden unter seiner Leitung von unterschiedlichen Teams z.T. eigenverantwortlich durchgeführt. Dem Jugendleiter in der Offenen Jugendarbeit, dem Förderverein für Jugendarbeit sowie der Gruppenarbeit des CVJM steht er beratend und begleitend zu Seite. Die religionspädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung fördert er u.a. durch wöchentliche Andachten mit den Kindern. Gemeinsames Singen und neueres Liedgut spielen sowohl bei den Kindern als auch in den Gottesdiensten eine wichtige Rolle. Die Gemeinde nimmt neue Ideen und Formen in Verkündigung und Gottesdienst dankbar auf. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der das Anliegen der persönlichen Einladung zum Glauben von Herzen unterstützt und fördert und Freude hat an der Gestaltung lebendiger und ansprechender Gottesdienste sowie vor allem an der weiteren Entwicklung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Gemeinde

freut sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht, Mitarbeitende mit Wertschätzung und Freiraum zur Eigenverantwortlichkeit begleitet, vorhandene Schwerpunkte auf eigene Weise weitergestaltet, aber auch neue Akzente setzt. Einen Überblick über die Gemeinde vermittelt auch die Homepage www.evangelisch-in-duelken.de. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung: Marianne Eich-Schmitz, Tel. (01 77) 7 99 19 76. Zu weiteren Gesprächen stehen Ihnen selbstverständlich auch die beiden Pfarrer der Gemeinde gerne zur Verfügung. Die 1. Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar für die 2. Pfarrstelle (100% Dienstumfang). Die Stadt Niederkassel – „der schönste Umweg zwischen Köln und Bonn“ – ist mit 38.000 Einwohnern geprägt durch zahlreiche Neubaugebiete mit Einfamilienhäusern. Schulen aller Systeme sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat insgesamt 7.800 Gemeindeglieder und ist eine der größten Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Sie besteht aus drei Pfarrbezirken mit unterschiedlicher Prägung, jedoch vielen Formen der Zusammenarbeit. Bau-, Diakonie-, Kinder- und Jugend- und Finanzausschuss werden von kompetenten ehrenamtlichen Fachleuten geleitet. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine solide Finanzführung aus, die viele gestalterische Möglichkeiten offen lässt. Die Gemeinde pflegt u. a. eine intensive Partnerschaft mit einem Bibelfrauenzentrum in Indonesien. Der 2. Pfarrbezirk umfasst die Ortsteile Ranzel und Lülldorf (zzt. 3.000 Gemeindeglieder). Sie finden dort ein vielfältiges Gemeindeleben vor, getragen von zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Zur Seite stehen Ihnen zwei teamorientierte Kollegen, eine Küsterin (100%), eine Jugendleiterin (100%) und eine Kirchenmusikerin. Es steht ein geräumiges Gemeindezentrum mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten sowie ein großes Pfarrhaus mit Garten für Sie bereit. Die Kirchengemeinde wünscht sich von Ihnen eine Mitwirkung in ihrer profilierten Kinder- und Jugendarbeit (u.a. Konfi-Camp, Schulgottesdienste an zwei Grundschulen), der Seniorenarbeit (u.a. neues Altenheim, russlanddeutsche Gruppe) und eine Fortführung der gut funktionierenden ökumenischen Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde offen für neue Schwerpunktsetzungen und freut sich auf Ihre Gaben. Wenn Sie Freude an Gottesdiensten in vielfältigen Formen, achtsamer Gestaltung von Kasualien, abholender Seelsorge und dem Kontakt mit Menschen haben und sich als Individualist im Team wohl fühlen, freut sich das Presbyterium über Ihre Bewerbung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Christoph Eidmann, Tel. (0 22 08) 85 88. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Niederkassel über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.ielha.org.bo. Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegliederarbeit mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt, Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegliederkirchenrat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln, Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising, die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen, gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2053 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg, Tel. (05 11) 27 96-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de, sowie Frau Buchholz, Tel. (05 11) 27 96-225, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2014 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-vae.de. Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen, Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde, Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen, Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“, sehr gute englische Sprachkenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie,

Pflege eines großen Außengeländes) einzuarbeiten und Interesse am Kontakt mit Menschen verschiedener Milieus. Sie sind Mitglied der evangelischen Kirche. Wenn all dies auf Sie zutrifft, dann sind Sie bei uns genau richtig. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2014 an: Pfarrerin Claudia Konnert, Evangelische Kirchengemeinde Jülich, Düsseldorf Straße 30 in 52428 Jülich. Auskunft erteilen: Pfarrerin Claudia Konnert, Tel. (0 24 61) 26 68, und Pfarrer Horst Grothe, Tel. (0 24 61) 5 40 36, oder besuchen Sie uns unter: www.evkg-juelich.de. Wir freuen uns auf Sie!

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum 1. April 2014 für die Jugendarbeit des CVJM Lüttringhausen e.V., der im Auftrag der Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen die Kinder- und Jugendarbeit ausrichtet, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in Teilzeit mit 19,50 Wochenstunden. Lüttringhausen ist ein Stadtteil von Remscheid und liegt im Grünen des Bergischen Landes. Die Gemeinde hat ca. 7.400 Gemeindemitglieder und drei Pfarrstellen (275%). Nähere Informationen zur Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen können Sie der Homepage www.ekir.de/luettringhausen entnehmen. Einen Eindruck der Kinder- und Jugendarbeit des CVJM vermittelt Ihnen unsere Homepage www.cvjm-luettringhausen.de. Ihr Aufgabenfeld umfasst: offene Angebote, Gruppenangebote und freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kinderbibelwochen, Kinderferienprogramm, ev. Kontaktstunde in verschiedenen Grundschulen, Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Zusammenarbeit und Koordinierung der Angebote mit der Jugendleiterin und dem CVJM-Vorstand. Wir erwarten von Ihnen eine pädagogische Qualifikation, z.B. als Erzieherin/Erzieher, Diakonin/Diakon, Sozial-, Religions- oder Gemeindepädagogin/pädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder vergleichbar, Bereitschaft zur bedarfsgerechten Arbeitszeit, Teamfähigkeit, Mobilität und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir bieten Ihnen eine Vergütung nach dem BAT-KF einschließlich einer kirchlichen Zusatzversorgung. Wenn Sie eine motivierte und engagierte Persönlichkeit sind, die Freude und Interesse an offener und religionspädagogischer Kinder- und Jugendarbeit hat und in kollegialer Weise mit der Jugendleiterin, den ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dem Vorstand des CVJM und den Pfarrern der Kirchengemeinde zusammenarbeiten möchte, dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 15. Januar 2014 an die Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Ludwig-Steil-Platz 1b, 42899 Remscheid, oder an doerpfeld@evangelisch-luettringhausen.de richten. Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des CVJM, Barbara Halbach, Tel. (0 21 91) 5 30 53, und die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kristiane Voll, Tel. (0 21 91) 5 57 12.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum 1. April 2014 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Kirchenmusikerstelle (100%). Lüttringhausen ist ein Stadtteil von Remscheid und liegt im Grünen des Bergischen Landes. Die Gemeinde hat ca. 7.400 Gemeindemitglieder und drei Pfarrstellen (275%). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ekir.de/luettringhausen. Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeinde und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot, die/der Aufgeschlossenheit für alle Richtungen älterer und neuerer, auch populärer kirchlicher Musik mitbringt. Wir wünschen uns eine

Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Pfarrerinnen/Pfarrern, den Küsterinnen/Küstern, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und mit besonderen Fähigkeiten der Chorleitung sowie pädagogischem Geschick und Freude an der Arbeit mit Kindern ab dem Kindergartenalter und Jugendlichen. In der Gemeinde sind vorhanden: in der Kirche Lüttringhausen (1735 im „Bergischen Barock“ erbaut): große Orgel: Beckerath (1971), II 24 (im historischen Gehäuse), 4 Setzer, Truhengorgel: Beckerath (1992), I 4; Klavier, Cembalo (Sassmann) 2 man., in der Kirche Goldenberg: Peter-Orgel (1963), II 13; Flügel, in der Friedhofskapelle: Strutz-Positiv, 15. Zum Aufgabenprofil gehören die musikalische Gestaltung aller Gottesdienste, der wöchentlichen Andacht und der Amtshandlungen (einschließlich Beerdigungen). Bei den Orgeldiensten steht Ihnen ein qualifizierter C-Kirchenmusiker zur Seite. Sie sind für die Leitung unserer Chöre (Kirchenchor und Gospelchor) verantwortlich; darüber hinaus ist der Aufbau eines kirchenmusikalischen Angebots für Kinder erwünscht. Zur Gemeinde gehören zudem drei Posaunenchöre sowie der „Gemischte Chor Linde“, die unter selbstständiger Leitung stehen. Unter Einbeziehung dieser kirchenmusikalischen Gruppen, Berücksichtigung besonders gestalteter Musikprojekte (z.B. ein Konzert) und eigener Impulse fühlen Sie sich für die Planung des kirchenmusikalischen Jahresprogramms verantwortlich. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Alle weiterführenden Schulen sind im Umkreis gut erreichbar. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Die persönlichen Vorstellungsgespräche finden Ende Januar 2014 statt, die künstlerischen Vorstellungen voraussichtlich am 24. und 25. Februar 2014. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 15. Januar 2014 an die Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Ludwig-Steil-Platz 1b, 42899 Remscheid, richten. Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende Pfarrerin Kristiane Voll, Tel. (0 21 91) 5 57 12, und der Kreiskantor Johannes Geßner, Tel. (0 21 91) 5 60 83 10.

Literaturhinweise:

Festschrift zur Wiedereinweihung der Kleuker-Orgel in der Marktkirche Neuwied am 1. September 2013 nach der Sanierung und Erweiterung durch Orgelbau Kampherm, Verl/Westfalen, im Namen der Ev. Marktkirche Neuwied hg. v. Thomas Schmidt. Neuwied 2013, 71 S., Abb.

Rainer Knauf: Evangelisch engagiert. **Porträts aus St. Johann**, hg. v. der Kirchenstiftung Zukunft Evangelisch St. Johann. 1. Aufl. Saarbrücken: Geistkirch-Verlag 2013, 272 S., Abb. ISBN 978-3-938889-11-4

Richard Reschika: Ich will ins Meer der Liebe mich versenken. **Die Mystik Gerhard Tersteegens für heute**. München: Claudius 2013, 269 S., Abb. ISBN 978-3-532-62448-7

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
